

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

69 (4.10.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 69

Karlsruhe, den 4. Oktober

1921

### I n h a l t :

<p>Nr. 231. Bezeichnung des Reichseisenbahnunternehmens: Deutsche Reichsbahn.</p> <p>Nr. 232. Schlichtungswesen.</p> <p>Nr. 233. Verwendung und Instandhaltung der Personalwagen.</p>	<p>Nr. 234. Erschwerung des Rangiergeschäftes und Verzögerung des Wagenumlaufs infolge Fehlens von Begleitpapieren, mangelhafter Wagenanschriften und Bezeichnungen.</p> <p>Nr. 235. Wiederaufbauholzsendungen.</p>
---	---

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 231. Bezeichnung des Reichseisenbahnunternehmens: Deutsche Reichsbahn.

A 2. Prb 1. (Abl. 69. 4. 10. 21.) Gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1921 E. I. 15. 2073 ist zur allgemeinen Benennung des Reichseisenbahnunternehmens z. B. auf Kursbüchern, Fahrplänen und sonstigen Drucksachen und auf Frachtbriefstempeln, die Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ anzuwenden.

Von einer Abänderung der Drucksachen, welche die Bezeichnung „Reichseisenbahnen“ bereits tragen, kann abgesehen werden.

#### Nr. 232. Schlichtungswesen.

A 8. Zb 104. (Abl. 69. 4. 10. 21.) Nach Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 91. 22162 vom 17. September 1921 (Reichsverkehrsblatt Nr. 48/1921) tritt die „Verordnung über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und den von ihr beschäftigten Arbeitern“ vom 6. März 1921 (Reichsverkehrsblatt Nr. 15/1921) am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Die an diesem Tage anhängigen Verfahren gehen gemäß § 32 obiger Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, von den bisher zuständigen allgemeinen Schlichtungsausschüssen an den Sonderschlichtungsausschuß bei der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe über, zu dessen unparteiischem Vorsitzenden Oberregierungsrat Dr.-Ing. Ritzmann beim Arbeitsministerium Karlsruhe ernannt wurde.

Die Verfügung A 5 a. Zb 10 c im Nachrichtenblatt 138/1920, betreffend Schlichtungswesen, wird hiermit aufgehoben.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 233. Verwendung und Instandhaltung der Personalwagen.

B 18. Bb 15. (Abl. 69. 4. 10. 21.) Die Vertreter der Zugbegleitbeamten erheben immer wieder Klage, daß gewöhnliche Güterwagen oder sogenannte Hilfspersonalwagen ohne Not als Personalwagen verwendet werden, die Wagen sich in schlechtem baulichen Zustand befinden und die Reinigung vernachlässigt wird. Zur Abstellung dieser Mängel, die sich für die Beteiligten in der kälteren Jahreszeit besonders unangenehm fühlbar machen, ordnen wir folgendes an:

1. Die Verwendung gewöhnlicher Güterwagen als Personalwagen wird untersagt.
2. Die 50 als Hilfspersonalwagen eingerichteten Güterwagen sind, nachdem die 52 neuen Personalwagen angeliefert sind, bis spätestens 1. November d. J. aus dem Personalwagendienst vollständig zurückzuziehen. Sollte die Außerdienststellung in Ausnahmefällen wegen Mangels an Personalwagen nicht möglich sein, so ist dies rechtzeitig dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 15) zu berichten.

Wegen Verfügung über die dem Verkehr entnommenen Hilfspersonalwagen ergeht seinerzeit besondere Anordnung.

3. Zur Erleichterung des Ausgleichs der Personalwagen haben die Ämter Appenweier, Baden-Dos, Basel Abf., Bruchsal, Freiburg Ga, Hausach, Heidelberg Ga, Karlsruhe Abf., Konstanz, Lahr Stadt, Mannheim Abf., Neckarelz, Radolfzell, Rastatt und Willingen bis auf weiteres regelmäßig Montags dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 15) den Bestand an Bereitschafts-Personalwagen zu melden. Als Bereitschaft haben alle Personalwagen zu gelten, die sich am Melbetag nicht im regelmäßigen Umlauf befinden und deshalb hinterstellt sind. Es sind auch Fehlanzeigen zu erstatten.
4. Die Stationen haben für ordnungsmäßige Reinigung der Personalwagen und dafür zu sorgen, daß die Wagen mit Holz und Kohlen versehen werden. Auf den Rangierbahnhöfen ist ein besonderer Bediensteter mit den Arbeiten zu betrauen. Im Dienstausteiler sind sowohl die ausführenden als auch die überwachenden Bediensteten ausdrücklich zu bezeichnen.

5. Die Betriebswerkmeistereien oder Werkstätten am Sitze der Rangierbahnhöfe haben im Benehmen mit diesen Stellen Vorforge zu treffen, daß kleine Ausbesserungen und insbesondere der Ersatz von Fensterscheiben in den Zugmeisterräumen und Bremshäuschen auf den Abstellgleisen außerhalb der Werkstätten ohne Zeitverlust vorgenommen werden können. Die Wagenmeister sind anzuweisen, auf den Zustand der Personalwagen besonders zu achten.
6. Die Einstellung von Personalwagen mit zerbrochenen oder beschädigten Fenstern wird unterfragt.
7. Die Zugbegleitbeamten ihrerseits haben selbstredend bei Benutzung der Personalwagen ebenfalls für Reinhaltung der Wagen zu sorgen und auf schonliche Behandlung der Öfen und deren Zubehörteile zu achten.
8. Grobe Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen sind seitens der Zugbegleitbeamten durch Meldekarte der vorgesetzten Betriebsinspektion zur Verfolgung mitzuteilen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 234. Erschwerung des Rangiergehäftes und Verzögerung des Wagenumlaufs infolge Fehlens von Begleitpapieren, mangelhafter Wagenanschriften und Bezeichnungen.

C 33. Vb 19. (Abl. 69. 4. 10. 21.) Durch Fehlen der Begleitpapiere sowie der Bezeichnungen und Anschriften an den Wagen, durch mangelhafte, undeutliche Ausfertigung der Beklebezettel, durch Fehlen der Bahnhofszuweisung bei verschiedenen Bahnhöfen am gleichen Platze, entstehen bei dem derzeitigen starken Verkehr insbesondere in den großen Verschiebeshöfen und den Zollbahnhöfen erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen im Wagenumlauf. Ebenso trägt das in letzter Zeit häufig festgestellte Fehlen oder die ungenaue, unvollständige und unleserliche Angabe des Leitungsweges, bei Frachtstückgut auch der Ladevorschrift in den Frachtbriefen, zu Störungen und Verzögerungen in der glatten Abwicklung des gesteigerten Verkehrs bei.

Ist die Entladestelle in den Frachtbriefen angegeben, so ist diese ebenfalls in den Beklebezetteln zu vermerken, damit der Dienst der Zugsabfertiger auf der Bestimmungsstation erleichtert und die Laderechtsstellung des Wagens gesichert und beschleunigt wird.

Auf Fernhaltung vorstehend erwähnter Unregelmäßigkeiten muß mit allen Mitteln und mit Nachdruck hingewirkt werden. Das Personal ist eindringlichst zu ermahnen, für pünktliche, gewissenhafte Zugübergabe und -übernahme sowie zur Befolgung aller Vorschriften über die Wagenanschriften, Bezeichnungen und genaue Ausfertigung der Begleitpapiere zu sorgen. Der pünktliche Vollzug ist durch die Dienstvorstände und Aufsichtsorgane zu überwachen.

Gleichzeitig wird nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach der Bestimmung in § 5 Ziffer 13 der G.V.V. Heft 1 die Beklebezettel mit „Blaustift oder Stempel“ deutlich und vollständig auszufüllen sind. Die Ausfertigung mit Rotstift, Schwarztift, Tintenstift oder im Durchschreibeverfahren ist verboten.

#### Nr. 235. Wiederaufbauholzsendungen.

C 16. Bb 30. (Abl. 69. 4. 10. 21.) In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die nach Zweibrücken als Sammel- und Übergabebahnhof bestimmten Aufbauholzsendungen für Frankreich nicht diesem Sammelbahnhof zugeführt, sondern unmittelbar über Saarbrücken nach Forbach geleitet worden sind. Ferner werden immer noch vorschriftswidrig verladene Holzwagen zur Beförderung angenommen, so daß sehr häufig Umladungen der Wagen an der Grenze erforderlich werden.

Es ist Vorforge zu treffen, daß die Aufbauholzsendungen unter Anwendung der vorgeschriebenen Beklebezettel den in der gedruckten Anweisung B 16. Bb 30 bekanntgegebenen Sammelbahnhöfen zugeleitet und daß mangelhaft verladene Wagen rücksichtslos zurückgewiesen werden.

Für die infolge mangelhafter Verladung, Befestigung oder Nichteinhaltung der Lademaße entstandenen Kosten für Umladung oder Regelung von Aufbauholzwagen haften künftig die fehligen Beamten oder Bediensteten.